

## Satzung des „ArTik e.V.“

### § 1

#### Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „ArTik e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- 3) Der Verein soll im Vereinsregister geführt werden.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1) Der Zweck des Vereins ist vor allem die außerschulische Jugendarbeit, insbesondere
  - a) die Förderung von Bildung und Erziehung;
  - b) die Förderung der Kunst und Kultur;
  - c) die Förderung der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Schaffung und Unterhaltung eines Kunst- & Kulturzentrums zur Durchführung von Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Theatervorführungen etc.;
  - b) die Durchführung von Veranstaltungen, Kursen, Vorträgen, Seminaren belehrender Art und Debatten;
  - c) die Förderung der Selbstbestimmung, der Eigenverantwortlichkeit und des unternehmerischen Handelns von Jugendlichen und jungen Menschen;
  - d) die Schaffung und Unterhaltung eines Jugendtreffs mit unterschiedlichen Angeboten der Freizeitgestaltung.
- 3) Alles Weitere regelt ein Betriebskonzept, das jährlich vom Vorstand beschlossen wird.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Für den Vereinszweck dienliche Tätigkeiten kann in Ergänzung zu Absatz 2 den Mitgliedern ein angemessenes Honorar gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle an der Verwirklichung des Vereinszieles interessierten Personen werden. Vorausgesetzt wird ein an den Vorstand des Vereins gerichteter, schriftlicher Antrag auf Aufnahme, in dem sich die/der Antragsteller\*in zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt des Mitgliedes, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann (ausreichend E-Mail);
  - c) durch förmlichen Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens. Zum Ausschluss bedarf es eines von mindestens fünf Mitgliedern unterschriebenen an den Vorstand gerichteten Antrages, über den in ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Für den wirksamen Ausschluss eines Mitgliedes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der geplante Ausschluss muss in der Tagesordnung als eigener Punkt aufgeführt werden.
  - d) Ebenfalls kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist und trotz zweier Mahnungen an die letzte dem Verein mitgeteilte Post- oder E-Mail-Kontaktinformation den Rückstand nicht beglichen hat. Mit der ersten Mahnung muss das Mitglied auf den bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein hingewiesen werden.
- 3) Eine ausgeschlossene Person darf nur durch die Mitgliederversammlung wieder in den Verein aufgenommen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

## § 5

### Fördermitgliedschaft

- 1) Unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein können alle interessierten Personen, Firmen oder Körperschaften Fördermitglied des Vereins werden.
- 2) Voraussetzung für die Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand des Vereins gerichteter Antrag. Über die Annahme der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Fördermitgliedschaft beginnt mit Eingang des Jahresbeitrages des Fördermitgliedes auf dem Konto des Vereins. Die Fördermitgliedschaft setzt sich im Folgejahr jeweils mit Zahlung des Jahresbeitrages fort. Die Fördermitgliedschaft endet, wenn die Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages nach Übermittlung des zum Anfang des Jahres fälligen Jahresbeitrags binnen zwei Monaten nach Übersendung der Rechnung nicht bei dem Verein eingegangen ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestjahresbeitrag für die Fördermitglieder beschließen. Die Höhe ist im betreffenden Fall dem letzten, aktuellen Protokoll der Mitgliederversammlung zu entnehmen. Im Übrigen bestimmen Fördermitglieder die Höhe ihres Beitrages selbst.
- 5) Fördermitglieder sind innerhalb des Vereins im Rahmen von Mitgliederversammlungen weder stimmberechtigt, noch ausschlaggebend für erforderliche Quoten. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und genießen dort Rede- und Antragsrecht. Eine Verpflichtung des Vereins, Fördermitglieder zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, besteht

nicht. Fördermitglieder können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.

- 6) Der Ausschluss eines Fördermitgliedes ist nur nach Maßgabe der für den Ausschluss der ordentlichen Mitglieder geltenden Regelung gemäß § 4 Abs. 2 möglich.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern sind einmal im Jahr Beiträge zu entrichten.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss bestimmt. Der Beitrag wird ab dem 28. Lebensjahr (27. Geburtstag) fällig. Unter 27 Jahren ist die Mitgliedschaft bei ArTik e.V. kostenfrei. Die aktuelle Höhe der Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge sind dem letzten, aktuellen Protokoll der Mitgliederversammlung zu entnehmen. Ein freiwilliger Beitrag ohne Zahlungspflicht gemäß eines Mindestbeitrages kann stets gezahlt werden.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar des Folgejahres fällig. Erfolgt während des Kalenderjahres eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 3, erfolgt keine anteilige oder vollständige Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Beirat des Vereins, der in dieser Funktion nicht Mitglied des Vereins sein muss und in Hinblick auf seine lediglich beratende Funktion nicht vertretungsbefugt ist (vgl. § 9 Abs. 4).

## § 8

### Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens 31.05. des jeweiligen Jahres abzuhalten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Feststellung der Beschlussfähigkeit 1/5 der Mitglieder anwesend sind.
- 2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderen:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - c) Wahl der Kassenprüfer\*innen;
  - d) Entlastung der Kassenprüfer\*innen, die Genehmigung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses (Kasse).
  - e) Beschlussfassung über:
    - a.a) Satzungsänderung;
    - d.a) Änderung und Neufestlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge;

- d.b) Ausschluss von Mitgliedern;
  - d.c) Erneute Aufnahme von Mitgliedern nach Ausschluss;
  - d.d) Auflösung des Vereins
- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder (ungeachtet von § 5 Abs. 5) unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung geht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder und erfolgt per Aushang in den Geschäftsräumen des ArTik e.V. und gegebenenfalls weiteren, üblichen Veranstaltungsorten in Zusammenhang mit den Vereinstätigkeiten. Sie muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Schriftform erfolgen (ausreichend E-Mail nach Maßgabe der von den Mitgliedern beim Vorstand zuletzt hinterlegten E-Mail-Adresse). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung in der Versammlung beantragen, sofern der Antrag spätestens drei Tage vor der Versammlung in Schriftform beim Vorstand eingeht. Satzungsänderungsanträge sind von der Frist ausgenommen und müssen vorher beim Vorstand eingereicht werden (ausreichend E-Mail). Sie müssen ebenfalls spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung sowohl angekündigt als auch ausformuliert bekannt gegeben werden.
  - 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung nach nochmaliger Aussprache zweimal zu wiederholen. Verbleibt es auch hiernach bei Stimmgleichheit, gilt der der Beschlussfassung zu Grunde liegende Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen haben grundsätzlich offenen Charakter, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.
  - 5) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, durch die der Vereinszweck geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder (vgl. § 11). In dringenden Fällen, die keine rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung zulassen, kann der Vorstand unter sofortiger, umfassender Information der Mitglieder eine vorläufige Entscheidung treffen. Diese ist schnellstmöglich durch eine Mitgliederversammlung zu legitimieren.
  - 6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer\*innen erfolgt einzeln. Sie erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder weitere Wahlgang erfordert eine relative Mehrheit der Stimmen, d.h. derjenige Kandidat mit den zahlenmäßig meisten Stimmen gewinnt die Wahl. Die Abstimmung kann jeweils offen erfolgen, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Die Auszählung der Stimmen wird offen durchgeführt.
  - 7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von der/dem Protokollführer\*in anzufertigen. Die/der Protokollführer\*in ist zu Beginn mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Niederschrift zur Mitgliederversammlung ist von der/dem gewählten Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern zuzuschicken.
  - 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerhalb der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## § 9

### Vorstand und Beirat des Vereins (Kontroll- und Beratungsfunktion)

- 1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Vorstände dürfen bei „ArTik e.V.“ nicht hauptamtlich tätig sein.
- 2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein\*e kommissarische\*r Nachfolger\*in bestellt werden. Dieser Entscheidung können die Mitglieder widersprechen. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 8.
- 3) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch aus acht Mitgliedern wie folgt: der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem Kassenwart\*in, der/dem Jugendvertreter\*in, der/dem Schriftführer\*in sowie optional drei weiteren Beisitzenden. Die/der Jugendvertreter\*in darf das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt seiner Wahl nicht vollendet haben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand wird zudem eine Vertretung des Jugendamtes der Stadt Freiburg (unabhängig von einer ggf. vorhandenen Mitgliedschaft) als Beirat des Vereins zur Seite gestellt. Der Beirat des Vereins ist weder stimmberechtigt noch vertretungsberechtigt. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende, sowie die/der Kassenwart\*in. Der Vorstand vertritt den „ArTik e.V.“ nach innen und außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt: Der/die Kassenwart\*in soll von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung eines der beiden Vorsitzenden Gebrauch machen.
- 4) Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere im Rahmen der Leitung des Vereins die Umsetzung des zur Erreichung der Vereinsziele beschlossenen Betriebskonzeptes. Dabei hat der Vorstand sämtliche personellen, wirtschaftlichen und finanziellen Entscheidungen für den Verein zu treffen, die zur Umsetzung des beschlossenen Betriebskonzeptes erforderlich sind. Der Vorstand darf zur Leitung des Vereins in bestimmtem Umfang eine jeweils eingesetzte Geschäftsführung beauftragen (vgl. § 10 Abs. 1). Die Kompetenzen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt (vgl. § 9 Abs. 5).
- 5) Der Vorstand gibt sich und dem Verein eine Geschäftsordnung. In dieser definiert er die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und regelt die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung.
- 6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen der Gesamtvorstand und der Beirat mindestens einmal im Quartal zusammentreten und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Der Vorstand entscheidet in diesen Sitzungen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch die/den ersten Vorsitzenden oder, wenn diese\*r verhindert ist, durch die/den zweiten Vorsitzenden oder die/den Kassenwart\*in.
- 7) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands gemäß §9 Abs.5.
- 8) Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstands ist darüber hinaus zulässig, wenn für die schriftliche Abgabe der Stimme dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt angegeben wird, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax und E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

## § 10 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer als besondere Vertreterin/besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB berufen. Inhalt, Abschluss und Beendigung ihres/seines Dienstvertrages werden vom Vorstand beschlossen.
- 2) Weisungsberechtigt gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Vorstands.
- 3) Dem/der Geschäftsführer/in obliegen die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie die Durchführung ausgewählter Beschlüsse der Organe.
- 4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in schriftlicher Form festgehalten und in der Geschäftsordnung nach § 9 Abs. 6 weiterführend geregelt.

## § 11 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- 2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinsatzung stimmt jedes Mitglied der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungseiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig.
- 3) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- 4) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 5) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- 6) Bei Ende der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.
- 7) Für weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann der Vorstand eine Datenschutzordnung erlassen.

## §12

### Auflösung und Zweckänderung

- 1) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder gefasst werden (§ 41 Abs. 2 BGB). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe.

Satzung	23.11.2010
Änderungen	22.02.2011
Änderungen	15.03.2012
Änderungen	17.05.2014
Änderungen	14.03.2015
Änderungen	16.12.2015
Änderungen	11.03.2016
Änderungen	15.10.2016
Änderungen	20.05.2017
Änderungen	25.11.2017
Änderungen	28.07.2018

Freiburg, den 01.08.2018